

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 21. März 1995

14. Stück

21. Verordnung: Ausbildung und Prüfung von Filmvorführern (Filmvorführerverordnung 1974); Änderung (EWR/Anh. VII: CELEX Nr. 392 L 0051)

21.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Ausbildung und Prüfung von Filmvorführern (Filmvorführerverordnung 1974) geändert wird

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Wiener Kinoggesetzes 1955, LGBl. für Wien Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/1993, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Ausbildung und Prüfung von Filmvorführern (Filmvorführerverordnung 1974), LGBl. für Wien Nr. 56/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die beabsichtigte Ausbildung einer Person zum Filmvorführer ist spätestens eine Woche vor Beginn der Ausbildung vom Inhaber der Kinokonzession (Betriebsinhaber), in dessen Betrieb die Ausbildung erfolgen soll, oder vom Veranstalter des Ausbildungslehrganges gemäß § 2 Abs. 2 lit. b beim Magistrat der Stadt Wien anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Art der Ausbildung,
- b) Name, Geburtsdatum und Wohnadresse der auszubildenden Person und des Ausbildners,
- c) Angaben über die Vorführgenehmigung des Ausbildners,
- d) Ort und Zeitraum der Ausbildung,
- e) Genehmigung des Ausbildungslehrganges durch den Magistrat der Stadt Wien.

(3) Der Ausbildungswerber muß das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Nachweis der Erreichung des Mindestalters der auszubildenden Person (Ausbildungswerber) ist der Anmeldung anzuschließen.“

2. § 2 lautet unter Voranstellung folgender Überschrift:

„Ausbildung

§ 2. (1) Die Ausbildung zum Filmvorführer hat die Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bedienung und Wartung der Vorführungsapparate, der sonstigen Hilfsgeräte und Einrichtungen des Bildwerferraumes sowie der übrigen elektrischen Anlagen der Kinobetriebsstätte, insbesondere der Notbeleuchtungsanlage, und in der Behandlung der Filmrollen zu vermitteln. Sie hat unter der Aufsicht eines geprüften Filmvorführers, der mindestens zwei Jahre als Filmvorführer tätig war, zu erfolgen.

(2) Mit der Ausbildung darf erst nach Anmeldung beim Magistrat begonnen werden. Die Ausbildung kann erfolgen durch

- a) eine praktische Ausbildung an 60 Spieltagen des Ausbildungsbetriebes innerhalb eines halben Jahres, oder
- b) den Besuch eines Ausbildungslehrganges in der Dauer von mindestens 40 Stunden innerhalb von zwei Kalenderwochen.

(3) Die Ausbildung gemäß Abs. 2 lit. a hat in einem geeigneten Vorführraum eines Lichtspieltheaters mit täglich mindestens zwei aufeinanderfolgenden Vorstellungen zu erfolgen. Sie kann auch in verschiedenen Kinos vorgenommen werden.

(4) Die Durchführung eines Ausbildungslehrganges und dessen Inhalt bedürfen der Genehmigung des Magistrates. Das Ansuchen um Durchführung ist schriftlich einzubringen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Adresse des Veranstalters, bei juristischen Personen deren Bezeichnung und Sitz,
- b) Ort des Ausbildungslehrganges,
- c) Name des ausbildenden Filmvorführers sowie die Angaben über dessen Vorführgenehmigung,
- d) zeitliche und inhaltliche Gliederung des Ausbildungslehrganges (Lehrplan).

(5) Nach Beendigung der Ausbildung ist zu bestätigen

- a) bei der Ausbildung gemäß Abs. 2 lit. a vom Betriebsinhaber und vom unterweisenden Filmvorführer die Anzahl der Verwendungstage und die Art der Verwendung,

b) bei der Ausbildung gemäß Abs. 2 lit. b vom Veranstalter des Ausbildungslehrganges und dem unterweisenden Filmvorführer die Teilnahme in der Dauer von mindestens 40 Stunden innerhalb von zwei Kalenderwochen.“

3. In der Überschrift des § 3 sowie in den §§ 3 1. Satz, 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. c und Abs. 4 und § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „praktischen Ausbildung“ durch den Ausdruck „Ausbildung“ ersetzt.

4. Im § 9 Abs. 2 1. Satz wird nach der Wortfolge „insbesondere eines anderen Bundeslandes“ folgende Wortfolge eingefügt:

„oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“.

5. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Prüfungs- bzw. bloße Legitimationswerber muß die erforderliche Verlässlichkeit besitzen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl